Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-4359/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer zuletzt auf der Grundlage eines bereits am 02.05.2022 bestätigten Wechsels in ein anderes Produkt im Sondertarif „G***“ seit dem 01.05.2023 mit Erdgas. Die vereinbarte Laufzeit betrug 24 Monate. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin (AGB) enthalten folgende Regelungen:

> 3.3.Die *** kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die *** berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
> 3.4.Zum Ende jedes von der *** festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der *** eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs sind in den AGB folgenden Regelungen getroffen worden:

> 9.4.Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die *** muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der *** trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GeLi Gas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der *** bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die *** dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Erdgasdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

Die augenscheinlich in Bezug genommene Regelung ist Ziff. 9.2. Hier heißt es:

> 9.2.Die *** ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens € 100,00 beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht.

Die Abschläge für das neu gebuchte Produkt sollten 102,00 EUR ab dem 01.05.2023 betragen und gemäß der Zusage der Beschwerdegegnerin bis zur Jahresrechnung lückenlos weiterlaufen

Am 11.04.2023 bestätigte die Beschwerdegegnerin eine Anpassung des Abschlags auf 133,00 EUR. Der Beschwerdeführer teilte mit, dass und warum dieser Betrag im Ergebnis doch zu hoch sei. Er

gelange aufgerundet zu einem Betrag in Höhe von 115,00 EUR. Ferner schrieb er: „Mit dem Abschlag ab 01.05.2023 bin ich einverstanden".

Am 07.09.2023 erteilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für den Zeitraum 01.06.2022 bis 30.04.2023 eine „Turnusabrechnung", die mit einem Guthaben von 329,59 EUR endete. Der neue Abschlag wurde ab dem 02.10.2023 auf 97,00 EUR festgesetzt. In der Abrechnung sind Zahlungseingänge in einer Gesamthöhe von 1.343,00 EUR gebucht, die in Höhe von 278,00 EUR vom 03.03.2023 und in Höhe von 133,00 EUR vom 01.06.2023 datieren.

Der Beschwerdeführer leistete im Mai, Juni, Juli und September 2023 gemäß den von ihm vorgelegten Belegen Zahlungen in Höhe von 115,00 EUR, ab Oktober 2023 entrichtete er den angeforderten Abschlag in Höhe von 97,00 EUR. Die Zahlung für August 2023 behielt er gemäß Mitteilung vom 05.07.2023 wegen des von ihm errechneten Guthabens ein.

Am 28.11.2023 wies die Beschwerdegegnerin auf einen angeblichen Rückstand in Höhe von 438,47 EUR hin und drohte eine sog. Mahnkündigung an. Nachdem der Beschwerdeführer dem postwendend unter Hinweis auf die Abschlagssenkung und die Festlaufzeit entgegengetreten war, korrigierte die Beschwerdegegnerin den Betrag am 18.12.2023 auf 341,47 EUR. Im Zuge einer Mahnung vom 03.01.2024 bezog sie sich auf Nachforderungen von 75,47 EUR für Juli und jeweils 133,00 EUR für August und September 2023. Wegen dieses Rückstands kündigte sie den Energieliefervertrag am 03.01.2024 zum 12.01.2024. Der Beschwerdeführer gelangte in die Grundversorgung, wo er seinen unbestrittenen Angaben zufolge einen Arbeitspreis in Höhe von 12,87 Ct/kWh zu entrichten hatte.

Der Beschwerdeführer hat der Kündigung am 03.01.2024 und am 09.02.2024 widersprochen, die Wiederaufnahme der Belieferung gefordert und angekündigt, die Beschwerdegegnerin für alle entstehenden Kosten haftbar zu machen.

Mit dem vom 12.03.2024 datierenden Schlichtungsantrag macht der Beschwerdeführer geltend, die Kündigung sei unwirksam. Das Lieferjahr vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 sei abgerechnet gewesen. Seine eigene Abrechnung für den Zeitraum 01.05.2023 bis 12.01.2024 weise – ebenso wie die vorangegangene Abrechnung – ein Guthaben aus. Dieses habe sich im Januar 2024 auf 317,59 EUR belaufen.

Der Beschwerdeführer begehrt die Rücknahme der Kündigung und die Einhaltung des Liefervertrages sowie die Erstattung der durch die unrechtmäßige Kündigung im Zeitraum 12.01.2024 bis 30.04.2025 anfallenden Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie hält die Kündigung für wirksam und lehnt eine Wiederaufnahme des alten, zudem durch Guthabenauszahlung abgewickelten Vertrages ab. Wenn eine oder mehrere Zahlungen fehlten oder unvollständig seien, beginne der Mahnprozess. Die offenen Posten von 341,47 EUR ergäben sich aus der Rückbuchung des Aprilabschlags von 278,00 EUR durch den Beschwerdeführer sowie daraus, dass

der Beschwerdeführer sich nicht an die Abschlagshöhe von 133,00 EUR gehalten, sondern beginnend ab dem 02.05.2023 nur 115,00 EUR und für August 2023 gar nichts gezahlt habe.

II

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin hat die am 02.05.2022 eingegangene Verpflichtung, den Beschwerdeführer ab dem 01.05.2023 bis zum 30.04.2025 zu den zugesagten Konditionen mit Erdgas zu beliefern, grundlos gebrochen. Die von der Beschwerdegegnerin mit „Mahnkündigung" gemeinte außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist nach hiesiger Beurteilung, die stets vom Ergebnis eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unwirksam. Es handelt sich nicht um ein legitimes Vorgehen, sondern um eine zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Der in Ziff. 9.2 der AGB der Beschwerdegegnerin in Bezug genommene Tatbestand des Verzugs ist in § 286 Abs. 1 BGB geregelt. Demnach kommt der Schuldner in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nicht leistet, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.

Mit Blick auf das von der Beschwerdegegnerin per 12.01.2024 erstellte Abrechnungsergebnis ist derzeit bereits nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Kündigungsvoraussetzungen am 03.01.2024 oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt vorlagen und der Beschwerdeführer tatsächlich mit einer Zahlung von mehr als 100,00 EUR oder zwei Abschlägen (2 x 97,00 EUR) im Verzug war. Soweit die Beschwerdegegnerin dem entgegenhält, es genüge, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen habe ausgehen können, erscheint diese Auffassung mit Blick auf die Abrechnungsergebnisse in den Jahren 2022/2023 und 2023/2024 nicht tragfähig. Es mag sein, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund der von ihr dargestellten Verrechnungen und Minderleistungen und des Kontostandes der Auffassung war, der Beschwerdeführer habe seine Verpflichtung, die vereinbarten Abschlagszahlungen zu leisten, in dem Maße verletzt, dass die in Ziff. 9.2 der AGB genannte Grenze bereits überschritten war. Darauf kommt es aber nicht an. Denn abgesehen davon, dass die Höhe des vermeintlichen Rückstandes nicht nachvollziehbar dargestellt worden ist, weil die Darstellungen der Beschwerdegegnerin wechseln, stünden dem Beschwerdeführer Entschuldigungsgründe zur Seite, wenn sich bei einer Nachberechnung über mehrere Abrechnungsperioden hinweg und bei der nachträglichen Löschung von ursprünglich gebuchten Zahlungseingängen irgendwann ein Rückstand oberhalb eines Betrages von 100 EUR ergeben hätte.

§ 284 Abs. 4 BGB enthält den Ausschluss des Verzugseintritts für den Fall, dass die Leistung des Schuldners infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Was der Schuldner zu vertreten hat, regeln §§ 276 bis 278 BGB. Der Schuldner hat für seine Leistungsfähigkeit sowie für sonstige in seinen Risikobereich fallende Umstände einzustehen. Das Vertretenmüssen ist auch keine Verzugsvoraussetzung, sondern vielmehr eine sog. Einwendung. Der Schuldner hat also darzulegen und zu beweisen, welche für ihn unvermeidbare Leistungshindernisse in seinem Bereich bestanden. Hier kann indessen nach dem unstreitigen Sachverhalt davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer sich aus nachvollziehbaren Gründen im Ungewissen über das Bestehen und den Umfang der gegen ihn gerichteten Forderung befand (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2006 – X ZR 157/05

– MDR 2007, 200). Die Beschwerdegegnerin hat Forderungen hier nicht etwa nachträglich herabgesetzt, sondern sie hat mit ihren wechselnden Abschlagsanforderungen eine Verwirrung gestiftet, die sie ohne weiteres hätte vermeiden oder zumindest hätte aufklären können.

Die Beschwerdegegnerin übersieht in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sie nicht nur den Vertrauenstatbestand zu beachten hat, den sie durch die Abrechnung vom 07.09.2023 gesetzt hat, sondern dass der Beschwerdeführer auch darauf vertrauen konnte, dass sich die Beschwerdegegnerin im Gefolge des Produktwechsels an die für den Vertragsbeginn ab dem 01.05.2023 von ihr selbst festgelegten Vorgaben halten würde.

Nach Ziff. 3.4 der AGB der Beschwerdeführerin ist die Abrechnung für eine bestimmte Periode abschließend. Über den bis zum 30.04.2023 verstrichene Zeitraum ist hier unstreitig abgerechnet worden. Als Vorauszahlungen sind dort 278,00 EUR gebucht worden, die am 03.03.2023 gezahlt worden sein sollen, ferner eine Zahlung vom 01.06.2023 in Höhe von 133,00 EUR. Auf dieser Grundlage und wegen der Dezemberhilfe ist die Beschwerdegegnerin noch am 07.09.2023 zu einem Guthaben in Höhe von 329,59 EUR gelangt, welches sie im Folgenden auch ausgezahlt hat.

Ein Kunde dürfte vier Monate nach Ende der Abrechnungsperiode davon ausgehen können, dass eine Energielieferantin über die erhaltenen Vorschusszahlungen orientiert ist und diese in ihrer Buchhaltung zutreffend erfasst hat. Er braucht nicht damit zu rechnen, dass erst nahezu ein Jahr später ohne weitere Erläuterungen erstmals der Einwand erhoben wird, es habe (zu einem unbekannt gebliebenen Zeitpunkt) eine Rückbuchung der als Zahlung erfassten 278,00 EUR gegeben, und es seien auch gar nicht 133,00 EUR gezahlt worden, sondern immer nur 115,00 EUR. Am 03.01.2024 hatte sich die Beschwerdegegnerin im Widerspruch hierzu immerhin noch auf Nachforderungen von 75,47 EUR für Juli und jeweils 133,00 EUR für August und September bezogen.

Darauf kommt es aber noch nicht einmal entscheidend an.

Denn die Beschwerdegegnerin kann die Folgen ihres widersprüchlichen Verhaltens jedenfalls insoweit nicht auf den Beschwerdeführer verlagern, als sie selbst für die Dunkelheiten und die eingetretene Verwirrung verantwortlich ist. Unstreitig hatte die Beschwerdegegnerin den Vertrag bereits durch die am 02.05.2022 erteilte Vertragsbestätigung ab dem 01.05.2023 auf eine neue Grundlage gestellt. Über das zuvor gelieferte Produkt hat sie abgerechnet, augenscheinlich vorzeitig. Wenngleich sie offenbar keinen Anlass gesehen hat, die Vertragsnummer zu ändern, zudem noch am 11.04.2023 Abschläge in Höhe von 133,00 EUR angefordert und sogar eine Zahlung aus Juni 2023 auf das frühere Produkt verrechnet hat, hat sie jedenfalls mit der Vertragsbestätigung vom 02.05.2022 deutlich gemacht, dass sie ab dem 01.05.2023 nur noch Abschläge in Höhe von 102,00 EUR erwartet, und zwar lückenlos bis zum Ende des Abrechnungszeitraums. Der Beschwerdeführer hat dies richtig verstanden. Er hat im Zuge der Auseinandersetzung darüber, ob - für den vorangegangenen Tarif und die Zeit vor dem Produktwechsel - ein Abschlag von 133,00 EUR oder ein solcher von 115,00 EUR angemessen ist (vgl. hierzu Ziff. 3.3 der AGB), nicht nur angekündigt, dass er 115,00 EUR zahlen werde. Er hat vielmehr auch mitgeteilt, dass er mit dem Abschlag ab dem 01.05.2022 einverstanden sei. Darauf hat die Beschwerdegegnerin, soweit ersichtlich, nicht reagiert. In der Abrechnung vom 07.09.2023 hat sie die künftigen Abschläge - im Gegenteil - weiter herabgesetzt, nämlich auf 97,00 EUR. Ob die Beschwerdegegnerin dabei in der Annahme handelte, sie führe den alten Tarif fort, oder ob ihr gegenwärtig war, dass der Abschlag seit dem Produktwechsel zum 01.05.2023 bei 102,00 EUR

lag, kann dahinstehen. Jedenfalls kann nicht zu Lasten des Beschwerdeführers, der ankündigungsgemäß zunächst 115,00 EUR und ab dem Oktober 2023 dann 97,00 gezahlt hat, davon ausgegangen werden, dass er vor dem Zugang der Einlassung vom 06.08.2024 im hiesigen Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer vermeintlichen Nachforderung orientiert sein musste, die weder vor noch nach der Korrektur von 438,47 EUR auf 341,47 EUR jemals transparent aufgeschlüsselt wurde und die auch angesichts des aus der Schlussabrechnung resultierenden neuerlichen Guthabens bei rückwirkender Betrachtung nicht nachvollziehbar ist. Wenn eine Lieferantin ohne weitere Erläuterungen und entgegen ihren eigenen Geschäftsbedingungen über den Produktwechsel „hinwegrechnet" und nachträglich gebuchte Abschläge korrigiert, kann vom Kunden erwartet werden, dass der Versorger ein solches Vorgehen zum einen offengelegt und dass er es zum anderen begründet. Dem ist die Beschwerdegegnerin nicht im Ansatz nachgekommen.

Ausgehend hiervon kann ein Verschulden des Beschwerdeführers am Eintritt des vermeintlichen Zahlungsverzuges nicht nur nicht vermutet werden, sondern ein schuldhaftes Verhalten erscheint sogar widerlegt.

Das mit der Beschwerde verfolgte primäre Ziel, den Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit am 30.04.2025 wiederherzustellen, ist nicht mehr erreichbar. Der Anspruch des Beschwerdeführers von der vertragswidrigen Kündigung abzurücken, hat sich in einen Anspruch auf Leistung von Schadensersatz wegen Vertragspflichtverletzung umgewandelt. Der Beschwerdeführer kann gemäß § 249 Abs. 1 BGB verlangen, so gestellt zu werden, als sei der am 02.05.2022 bestätigte Vertrag vereinbarungsgemäß durchgeführt worden. In diesem Fall wären die zweifellos höheren Kosten, die dem Beschwerdeführer nach dem 12.01.2024 in der Grundversorgung entstanden sind, nicht angefallen. Dasselbe gilt, sofern der Beschwerdeführer die Grundversorgung wieder verlassen hat, für eine etwaige Versorgung durch eine andere Lieferantin, solange die dortigen Preise ungünstiger waren als die der Beschwerdegegnerin. Umgekehrt müsste der Beschwerdeführer es unter dem Gesichtspunkt der sog. Vorteilsausgleichung gegen sich gelten lassen, wenn er infolge des Vertragsbruchs der Beschwerdegegnerin anderswo günstigere Preise erreicht hätte als er sie bei der Beschwerdegegnerin entrichtet hätte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

1. Der Beschwerdeführer verpflichtet sich, der Beschwerdegegnerin die Abrechnungen der Grundversorgerin bzw. anderer Lieferantinnen für den Verbrauchszeitraum vom 13.01.2024 bis zum 30.04.2025 binnen eines Monats nach Eingang vorzulegen.

2. Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich ihrerseits, dem Beschwerdeführer binnen eines Monats nach vollständiger Vorlage der zu 1. genannten Abrechnung/en Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen den im genannten Zeitraum tatsächlich angefallenen Verbrauchskosten und denjenigen Kosten zu leisten, die im selben Zeitraum entstanden wären, wenn der Beschwerdeführer zu den am 02.05.2022 bestätigten Konditionen von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas weiterversorgt worden wäre.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 25. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann